

renten zu bezahlender wöchentlicher Unterhaltsbeitrag von 7 Fr. zugesprochen wurde. Nachdem über Rufflin der Konkurs erkannt worden war, machte seine Ehefrau ihre Alimentationsansprüche als Konkursforderung geltend, und stellte daneben das Begehren, es seien ihr die wöchentlichen Unterhaltsbeiträge von je 7 Fr. während der Dauer des Konkurses aus der Masse auszurichten. Das Begehren wurde vom Konkursamt und von der untern Aufsichtsbehörde abgewiesen. Die kantonale Aufsichtsbehörde dagegen schützte es mit Entscheid vom 7. Oktober 1901 in dem Sinne, daß die Auszahlung der wöchentlichen Beiträge auf Rechnung der angemeldeten Alimentationsforderung vom 1. Dezember 1900 hinweg bis zur rechtskräftigen Erledigung des Ehescheidungsstreites aus der Masse zu erfolgen habe.

II. Diesen Entscheid zog der Ehemann Rufflin-Hohler rechtzeitig an das Bundesgericht weiter mit dem Antrage, die Verfügungen des Konkursamtes bzw. der untern Aufsichtsbehörde unter Aufhebung derjenigen der obern kantonalen Instanz gutzuheißen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Streitig ist die Frage, ob es zulässig sei, einem Gläubiger auf Rechnung seiner im Konkurse angemeldeten Forderung vorzeitige Abzahlungen aus der Masse zu machen. Nun räumt das Gesetz dem Gemeinschuldner eine Mitwirkung bei dem Entscheide darüber nicht ein, ob eine angemeldete Forderung als Konkursforderung anzuerkennen und zur Befriedigung aus dem Massevermögen zuzulassen sei oder nicht. Infolgedessen bleibt auch die Rechtsstellung des Konkursisten ganz unberührt, wenn an eine angemeldete Forderung, den übrigen Konkursforderungen vorgängig, Abzahlungen gemacht werden. Nicht er, sondern die andern Konkursgläubiger können ein rechtliches Interesse daran haben, sich einem solchen Vorgehen zu widersetzen, sofern sie nämlich ihren Anspruch auf die gesetzlich ihnen zukommende Konkursdividende dadurch gefährdet sehen. Mangels eines solchen Interesses läßt sich aber dem Gemeinschuldner nach allgemeinen Grundätzen die Befugnis, die vorinstanzliche Verfügung auf dem Beschwerdewege anzufechten, nicht zuerkennen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Auf den Rekurs wird mangels Legitimation des Rekurrenten zur Beschwerdeführung nicht eingetreten.

19. Entscheid vom 4. Februar 1902
in Sachen Ramfeyer.

Verteilung im Konkurse. Zulässigkeit der Auslegung der Verteilungsliste auf dem Bureau des Konkursverwalters statt auf dem Konkursamt (Art. 263 Sch.- u. K.-Ges.). Legitimation der Konkursverwaltung zur Beschwerde gegen einen dieses Verfahren als unzulässig erklärenden Entscheid. Tragweite des Entscheides für alle Gläubiger oder nur für den, der den betreffenden Entscheid provoziert hat?

I. Durch Zuschrift vom 12. November 1901 erhielt Fürsprecher Deutenberger in Bern als Vertreter des G. Schönenberger daselbst, Gläubiger im Konkurse des Christian Halbmann in Bern, seitens der Konkursverwaltung Anzeige davon, daß die Verteilungsliste und die Schlußrechnung aufgestellt und während 10 Tagen beim Konkursamte Bern-Stadt aufgelegt seien. Als er jedoch auf diesem Amte von den gedachten Schriftstücken Einsicht nehmen wollte, stellte es sich heraus, daß solche dort niemals aufgelegt worden waren. Daraufhin reichte er am 22. November 1901 namens seines Klienten unter Berufung auf Art. 263 B.-G. Beschwerde ein mit den Anträgen:

1. Es seien geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit die Auflage wirklich auf dem Konkursamte Bern-Stadt statfinde. 2. Die Frist zur Beschwerdeführung gegen die Verteilungsliste etc., bzw. zu Vornahme der geeigneten Vorkehrungen habe erst zu beginnen mit der wirklichen Auflage der bezüglichen Akten auf dem Konkursamte Bern-Stadt.

Die Konkursverwaltung gab in ihrer Antwort zu, daß eine Auflage der Verteilungsliste und Schlußrechnung beim Konkursamte Bern-Stadt nicht stattgefunden habe. Man habe nämlich, bemerkte sie, vergessen, in dem betreffenden Anzeigeformular an

Stelle der gedruckten Worte „beim Konkursamte Bern-Stadt“ die Worte „beim Bureau des Konkursverwalters“ zu setzen. Am 27. November 1901 sei ein neues in diesem Sinne korrigiertes Cirkular an die Gläubiger erlassen worden und es finde dem entsprechend eine erneute Auflage der Verteilungsliste und Schlussrechnung statt, und zwar, wie dies Jäger, Kommentar, Note 2a zu Art. 263 für zulässig halte, auf dem Bureau des Konkursverwalters.

II. Die kantonale Aufsichtsbehörde erklärte die Beschwerde unterm 7. Dezember 1901 als begründet, indem sie sich auf den Standpunkt stellte, daß die fragliche Auflage gesetzlich nur beim Konkursamt „als einer öffentlichen Amtsstelle“ geschehen dürfe, nicht aber bei der möglicherweise aus Privatpersonen bestehenden Konkursverwaltung.

III. Diesen Entscheid zog C. Ramsfeyer, Notar in Bern, als Konkursverwalter im Konkurse Halbmann rechtzeitig an das Bundesgericht weiter, wobei er anbrachte:

1. Rekurrent habe am 26. November 1901 Mitteilung erhalten, daß die Verteilungsliste und Schlussrechnung neuerdings beim Konkursverwalter aufgelegt werde und damit die Auflegung vom 12. November 1901 hinfällig geworden sei, ohne daß er hiegegen Beschwerde geführt hätte. Die Vorinstanz hätte bei dieser Sachlage den Rekurs als gegenstandslos erklären sollen.

2. Eventuell wäre derselbe als materiell unbegründet abzuweisen. Sinn und Geist des Gesetzes und speziell des Art. 263 gehen ohne Zweifel dahin, daß Kollokationsplan, Steigerungsgebäude, Schlussrechnung und Verteilungsliste dort aufgelegt werden sollen, wo sich die übrigen einschlägigen Akten und Belege befinden, also, wenn eine besondere Konkursverwaltung bestellt sei, beim betreffenden Konkursverwalter, der dann auch in der Lage sei, den von diesen Akten Einsicht nehmenden Gläubigern Auskunft zu erteilen. Das Gesetz bestimme nämlich nirgends, daß sämtliche Akten mit der Schlussrechnung deponiert werden müssen, und es sei deshalb der Konkursverwalter, auch wenn man die engherzige Auslegung der Vorinstanz acceptiere, hiezu auch nicht verpflichtet. Daß der Gesetzgeber als Ort der Auflage das Konkursamt vorschreibe, weil es eine öffentliche Amtsstelle sei, werde bezweifelt.

Bei dieser Auffassung würde man schließlich zu der unannehmbaren Konsequenz gelangen müssen, die Abhaltung einer konkursrechtlichen öffentlichen Steigerung nur auf dem Konkursamte oder in einer Wirtschaft, nicht aber im Bureau des Konkursverwalters als zulässig zu erklären.

IV. Die kantonale Aufsichtsbehörde hat von Gegenbemerkungen zum Rekurse Umgang genommen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. Die Legitimation der rekurrierenden Konkursverwaltung zur Beschwerde ist gegeben. Indem die Rekurrentin darauf anträgt, die nachträgliche Auflage der Verteilungsliste und Schlussrechnung als gültig und rechtswirksam zu erklären, handelt sie als Geschäftsführerin der Gesamtgläubigerschaft, in Wahrung des allgemeinen Interesses derselben an der Aufrechterhaltung der geschaffenen Rechtslage als der Basis für die ungehinderte Weiterführung des Verfahrens, wogegen der Gläubiger Schönenberger sein individuelles Interesse verteidigt. In der genannten Stellung kommt aber der Konkursverwaltung zufolge bisheriger Praxis die Befugnis der Beschwerdeführung zu (Archiv II, Nr. 104 und V, Nr. 122).

2. Zum vornherein unbegründet ist die Auffassung der Rekurrentin, die Vorinstanz hätte die Beschwerde Schönenbergers als gegenstandslos erklären sollen. Die genannte Beschwerde verlangte ausdrücklich, daß die Auflage der in Frage stehenden Verteilungsliste und Schlussrechnung auf dem Konkursamte stattfinde, während die nachträgliche, durch Cirkular vom 27. November 1901 bekannt gegebene Verfügung, auf welche die Konkursverwaltung abstellt, im Gegensatz hiezu die Auflage auf dem Bureau des Konkursverwalters anordnet. So lange dem Begehren des Beschwerdeführers nicht entsprochen wurde, blieb dasselbe aufrecht, und es läßt sich namentlich auch nicht sagen, daß Schönenberger, nachdem die Konkursverwaltung neuerdings eine diesem Begehren zuwiderlaufende Maßnahme getroffen hatte, seinerseits hiegegen noch einmal hätte ausdrücklich Beschwerde einreichen sollen.

3. In der Sache selbst ist der Auffassung der kantonalen Aufsichtsbehörde beizupflichten, daß die Auflage der Verteilungsliste

und Schlußrechnung stets auf dem Konkursamte zu erfolgen hat und eine solche im Domizil des Konkursverwalters den Anforderungen des Gesetzes nicht genügt. Art. 263 B.-G. sieht lediglich das Konkursamt als Aufлагestelle vor. Dabei kann es sich nicht bloß um eine ungenaue, auf dem Wege der Interpretation zu ergänzende Redaktion handeln. Hiegegen spricht schon der Umstand, daß in den analogen Fällen der Auflegung des Kollokationsplans (Art. 249) und derjenigen der Steigerungsbedingungen (Art. 257) ebenfalls nur das Konkursamt als Ort der Auflage genannt wird. Wie die Vorinstanz im Anschluß an den Kommentar Reichel (Anmerkung 1 ad Art. 249) zutreffend hervorhebt, beruht die Fassung des Gesetzes auf der Erwägung, daß es geboten sei, die betreffenden Urkunden an einer öffentlichen Amtsstelle zur Einsicht aufzulegen. In Rücksicht auf die nachteiligen Rechtswirkungen, welche für die einzelnen Beteiligten mit dem unbezweifelten Ablaufe der Aufлагefrist eintreten können, wollte der Gesetzgeber für die Möglichkeit einer wirksamen Ausübung der Befugnis zur Einsichtnahme Sorge tragen. Diesen Zweck erreichte er durch Bezeichnung des Konkursamtes als einzig zulässigen Ort der Auflage: Die Gläubiger wissen nun zum vornherein, bei welcher bestimmten Behörde ihnen innert der ordentlichen gesetzlichen Dienststunden die Einsichtnahme offen steht. Würde man dagegen die Auflage bei der Konkursverwaltung in fakultativer Weise gestatten, so könnte dies eine leichte und sichere Geltendmachung der in Frage stehenden Gläubigerrechte gefährden, so namentlich, wenn die Konkursverwaltung aus mehreren Privatpersonen besteht und wenn der mit der Auflage betraute Konkursverwalter außerhalb des Sitzes des betreffenden Konkursamtes wohnt. Wenn die Rekurrentin anbringt, die Auflage beim Konkursamt sei unter Umständen deshalb unzumutbar, weil sich die übrigen einschlägigen Akten und Belege beim Konkursverwalter befinden, so erscheint dieser Einwand nicht als stichhaltig; denn soweit die Gläubiger gleichzeitig auch die genannten Schriftstücke einzusehen verlangen und zu einem solchen Begehren befugt sind, müssen sie ihnen während der Aufлагefrist ebenfalls auf dem Konkursamte zur Verfügung stehen.

4. Nicht ausgesprochen hat sich die Vorinstanz über die Frage,

ob die von der Rekurrentin verfügte Auflegung auf dem Bureau des Konkursverwalters schlechthin, d. h. allen Gläubigern gegenüber, oder ob sie nur dem Gläubiger Schönenberger gegenüber ungültig sei. Die Frage ist im letztern Sinne zu entscheiden und ist also in diesem Sinne die Tragweite des angefochtenen Entscheides näher zu präzisieren. In der Tat kann der streitigen Bestimmung des Art. 263 nicht die Bedeutung einer aus öffentlichen Gründen absolut verbindlichen Norm beigelegt werden, deren Mißachtung ohne weiteres dem Aufлагeverfahren die rechtliche Gültigkeit benehmen würde. Vielmehr handelt es sich um eine bloße Ordnungsvorschrift. Die Verletzung derselben kann von den einzelnen Beteiligten auf dem Beschwerdewege angefochten und von ihnen, sofern sie selbst interessiert sind, Redression des ungesetzlichen Vorgehens verlangt werden. Soweit dasselbe aber unangefochten geblieben ist, entfaltet es die ordentlichen im Gesetze vorgesehenen Wirkungen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

20. Arrêt du 7 février 1902, dans la cause Garroni.

Applicabilité des art. 92 et 93 LP aux cas de séquestre.
Art. 275 eod.

Charles Garroni, ouvrier maçon, devait à Sylvestre Joseph, à Glion, une note de pension de 52 fr. 55. Pour parvenir au paiement de cette note, le créancier obtint une ordonnance de séquestre, en exécution de laquelle l'office des poursuites du cercle de Montreux séquestra le 28 novembre 1901, en main de l'entrepreneur Lilla, à Montreux, chez qui Garroni travaillait alors, toute somme qui pouvait être due à ce dernier pour prix de travail, jusqu'à concurrence de 60 fr. Le débiteur ne contesta pas le cas de séquestre en conformité de l'art. 279 LP, mais porta plainte à l'autorité de surveil-